



## Information – Pendlerpauschale - Fahrtkostenzuschuss

### I. Regelung ab 1. Jänner 2008:

Mit 1. Jänner 2008 wird der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss **an die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales** geknüpft. Der Anspruch entsteht, wenn **beim Dienstgeber** (in der Direktion der Schule) die Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales nach § 16 Abs. 1 Z 6 EstG 1988 (Formular L 34) abgegeben wird. Das Formblatt ist in der Besoldungsstelle des Landesschulrates und bei den Finanzämtern erhältlich oder kann im Internet unter:

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/lohnsteuer/l34/2007/L34.pdf>

heruntergeladen werden.

Den Kilometerzonen (gemessen an der einfachen Fahrtstrecke) ist jeweils ein Monatspauschalbetrag (für Hin- und Rückfahrt) zugeordnet:

Kilometerzone	Fahrtkostenzuschuss
über 20 bis 40 km	17,66 Euro
über 40 bis 60 km	34,92 Euro
über 60 km	52,20 Euro

Bei Anspruch auf Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit c EStG 1988 (Massenverkehrsmittel zumindest für die halbe Fahrtstrecke nicht zumutbar) bei einer Fahrtstrecke von:

über 02 bis 20 km	9,61 Euro
über 20 bis 40 km	38,13 Euro
über 40 bis 60 km	66,36 Euro
über 60 km	94,78 Euro

Im Falle einer längeren Abwesenheit vom Dienst (Krankheit, Dienstzuteilung) wird der Fahrtkostenzuschuss vom ersten Tag nach Ablauf eines Monats eingestellt und ruht bis zum Wiederantritt des Dienstes.

Bei **Wechsel des Wohnortes** (auch Adressänderung innerhalb eines Ortes!) endet der Anspruch auf Pendlerpauschale, zugleich wird auch der Fahrtkostenzuschuss eingestellt. Diesbezügliche Änderungsmeldungen sind vom Dienstnehmer **innerhalb eines Monats** unter Hinzufügung des **Meldezettels** zu erstatten. Bei Versetzungen an einen anderen Dienstort erfolgt die Einstellung von Amts wegen. Die betroffenen Bediensteten müssen bei Dienstantritt einen Neuantrag L 34 vorlegen.

**Achtung:** Eine rückwirkende Geltendmachung des Pendlerpauschales im Zuge des Lohnsteuerausgleiches **beim Finanzamt** bewirkt keine Anweisung von Fahrtkostenzuschuss!

## **II. Bezieher von Fahrtkostenzuschuss vor dem 1. Jänner 2008:**

Wer im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gehabt hat, bezieht diesen weiterhin, jedoch unter Anhebung des **Selbstbehaltes auf 49,50 Euro**. Tarifänderungen bleiben aber fortan unberücksichtigt.

Bei einer Änderung ab 1. Jänner 2008 (Wegfall, wesentliche Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder Wohnortwechsel) besteht Meldepflicht innerhalb eines Monats. Ab diesem Tag treten dann die obigen Bestimmungen in Kraft.

Im Falle einer längeren Abwesenheit vom Dienst (Krankheit) wird der Fahrtkostenzuschuss vom ersten Tag nach Ablauf eines Monats eingestellt und ruht bis zum Wiederantritt des Dienstes.